



AXA Stiftung 1e

Berufliche Vorsorge

# Reglement Überschussbeteiligung

AXA Stiftung 1e, Winterthur

## **Ermittlung und Aufteilung der Überschussanteile aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag**

### Ziffer 1

Der zwischen der Stiftung und der AXA Leben AG abgeschlossene Kollektiv-Versicherungsvertrag ist überschussberechtigigt. Die AXA Leben AG ermittelt die Überschussbeteiligung jährlich. Dabei berücksichtigt sie die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Die AXA Leben AG ermittelt die Überschussanteile getrennt für den Spar-, Risiko- und Kostenprozess.

- Risikoprozess: Darunter fallen die Risiken Tod und Invalidität, inkl. Deckungskapitalien für laufende Hinterlassenenrenten, die durch Tod der versicherten Person vor deren Pensionsalter entstanden sind, sowie Schadenrückstellungen für laufende Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten und Prämienbefreiungen.
- Kostenprozess: Dieser Prozess stellt die Kostenprämien dem effektiven Aufwand für die Durchführung (Verwaltung und Vertrieb) der Vorsorge gegenüber.

Die AXA Leben AG unterbreitet der Stiftung jährlich eine Abrechnung über die Überschussbeteiligung und informiert sie über deren Grundlagen und Verteilungsgrundsätze.

Die Gutschrift der Überschussanteile erfolgt bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahrs.

## **Verwendung der Überschussanteile**

### Ziffer 2

Die Überschussanteile werden, nachdem der Stiftungsrat den Beschluss betreffend die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gemäss Artikel 36 Absatz 2 BVG gefasst hat, den Mitteln der Stiftung zugewiesen.

## **Inkrafttreten**

### Ziffer 3

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.